

- 01 - über Herrn Beig. Adomat gez. Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

Melderegister für Straf- und Gewalttaten an den städtischen Schulen
- Antrag der Ratsgruppe PRO NRW vom 25.03.15
- Antrag Nr. 2015/0502

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat bereits in 2007 das Problem eines delinquenten Verhaltens in der Entwicklung von Jugendlichen aufgegriffen und hierzu erforderliche Regelungen im Erlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ getroffen.

Bei Straftaten an Schulen oder im unmittelbaren Umfeld sind nach diesem Erlass folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Bei Verdacht der Begehung eines Verbrechens hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

Dies ist regelmäßig der Fall bei

- gefährlichen Körperverletzungen,
 - Einbruchsdiebstählen,
 - Verstößen gegen das Waffengesetz,
 - Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr,
 - erheblichen Fällen von Bedrohung, Sachbeschädigung oder Nötigung sowie
 - politisch motivierten Straftaten.
2. Der Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 SchulGesetz NRW) wird durch die Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft nicht berührt. Insbesondere ist die Schule auch nach Hinzuziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt, die in § 53 SchulGesetz NRW vorgesehenen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Weitere pädagogische / schulpsychologische Unterstützung kann sinnvoll sein. Strafbare Handlungen, die von Schülerinnen oder Schülern außerhalb der Schule begangen werden, können jedoch nur dann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz führen, wenn ein schulischer Bezug erkennbar ist (zum Beispiel Mitschülerinnen oder Mitschüler betroffen sind).

3. Die Aufgaben der Strafverfolgung obliegen ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden.
4. Die Polizei ist darüber hinaus zu benachrichtigen, soweit der Schulleitung oder einer Lehrperson ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte auf bevorstehende erhebliche Straftaten vorliegen.
5. Soweit seitens der Schule die Strafverfolgungsbehörden informiert wurden, informiert sie diese auch über erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen, damit diese im Strafverfahren berücksichtigt werden können.

Die polizeilichen Konzepte zur Reduzierung der Kinder- und Jugendkriminalität umfassen Prävention, Opferschutz und die Vermittlung von Opferhilfe ebenso wie Maßnahmen der Strafverfolgung. Vorrangiges Ziel ist, die Entstehung krimineller Karrieren frühzeitig zu erkennen und ihre Verfestigung zu verhindern. Von besonderer Bedeutung sind dabei Intensivtäterprojekte und die schnelle Aufklärung von Straftaten. Hierzu arbeitet die Polizei insbesondere mit Schulen, Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe, Ordnungsbehörden und Justizbehörden eng zusammen.

Die in diesem Rahmen erhobenen und übermittelten Daten dürfen die Schulleitungen ausschließlich zu Zwecken der ihr obliegenden Gefahrenabwehr verwenden. Eine Weitergabe ist nur innerhalb des Lehrerkollegiums oder an Aufsichtsstellen statthaft, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Der Erlass enthält keine Rechtsgrundlagen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch für die Einrichtung des von PRO NRW geforderten Melderegisters für Straf- und Gewalttaten an den städtischen Schulen.

Das Innenministerium NRW erfasst allerdings im Rahmen der Kriminalstatistik auch die Straftaten an Schulen. Insgesamt ist festzustellen, dass die Kinder- und Jugendkriminalität weiter rückläufig ist. Nur jeder vierte Tatverdächtige war im Jahr 2014 jünger als 21 Jahre. Das war der niedrigste Anteil junger Menschen seit 44 Jahren.

Abschließend hält die Verwaltung den Handlungs- und Maßnahmenkatalog des Erlasses „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ für ausreichend. Die Einrichtung des von PRO NRW geforderten Melderegisters wird daher nicht befürwortet.

gez. Maus